ausgehängt am:

eingezogen:

**Wahlvorstand**

**WAHLAUSSCHREIBEN**

für die Wahl der Mitarbeitervertretung im ... / bei ...

Aufgrund des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD1) ist in … eine Mitarbeitervertretung für die Amtszeit ab 1. Mai 2022 – 30. April 2026 zu wählen.

**Wahlverfahren**

Die Stimmabgabe zur Wahl der MAV findet am

**... 2022**

**von ... Uhr bis ... Uhr im ... / in der ..., Anschrift ..., Ort ...**

statt.

**Wahlberechtigt** sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 9 MVG-EKD).

**Wählbar** sind alle wahlberechtigten Beschäftigten, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören (§ 10 Abs. 1 MVG-EKD).

Nicht **wählbar** sind Wahlberechtigte, die

- infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,

1. am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
2. zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
3. als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das Leitungsorgan der Dienststelle gewählt worden sind
4. als Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandter oder Verschwägerter ersten Grades in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Abs. 2 MVG-EKD leben (vgl. § 10 Abs. 2 MVG-EKD).

**Weder wahlberechtigt noch wählbar** sind gemäß § 9 Abs. 3 MVG-EKD

1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind,
2. Mitglieder der Dienststellenleitung,
3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 4 Abs. 2 MVG-EKD.

Der Wahlvorstand gibt in der Anlage zu diesem Wahlausschreiben gemäß § 4 Absatz 1 der Wahlordnung2 die Liste der nach § 9 MVG-EKD wahlberechtigten Personen sowie die Liste der nach § 10 MVG-EKD wählbaren Personen für die diesjährige Wahl bekannt. Diese Listen können ab dem Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens auch beim Wahlvorstand eingesehen werden.

**Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen schriftlich und begründet Einspruch beim Wahlvorstand einlegen (§ 4 Abs. 2 Wahlordnung).**

Seite 1 von 2

**Zusammensetzung der MAV und Wahlvorschläge**

Die zu wählende **Mitarbeitervertretung** besteht aus **...** Mitgliedern (§ 8 MVG-EKD).

Wahlberechtigte können beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einreichen. Wahlvorschläge sind von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung dieses Wahlausschreibens** beim Wahlvorstand einzureichen (§ 6 Absatz 1 Wahlordnung). Ein Formular, das zur Einreichung der Wahlvorschläge genutzt werden kann, liegt diesem Ausschreiben bei.

Der MAV sollen nach Möglichkeit Beschäftigte der verschiedenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle zu berücksichtigen (§ 12 MVG-EKD).

Aus den Wahlvorschlägen wird durch den Wahlvorstand ein **Gesamtvorschlag** erstellt, in dem die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Beschäftigten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber/innen angegeben werden (§ 7 Absatz 1, 2 Wahlordnung).

**Briefwahl**

Wahlberechtigte Beschäftigte, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, haben die Möglichkeit der **Briefwahl** (§ 9 Abs. 1 Wahlordnung). Auf ihren Antrag hin werden diesen Beschäftigten der Stimmzettel, ein neutraler Wahlbriefumschlag und soweit notwendig, ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag muss **einen Tag vor der Wahl** dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für eine/n andere/n Wahlberechtigte/n stellt, muss die Berechtigung dazu nachweisen (§ 9 Absatz 2 Wahlordnung).

Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der

Wahlhandlung beim Wahlvorstand abgegeben sind (§ 9 Abs. 3 Wahlordnung).

Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist (§ 9 Abs. 5

Wahlordnung).

***(\*\*\*Alternativ-Textbaustein)***

*Der Wahlvorstand hat sich aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie gem. § 9 Abs. 1b Wahlordnung dazu entschlossen, die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchzuführen.*

**Sitz und Anschrift des Wahlvorstandes**

Einsprüche, Wahlvorschläge, Anträge auf Briefwahl und sonstige Erklärungen sind beim Wahlvorstand einzureichen, der Sitz und Anschrift unter folgender Adresse hat:

**Einrichtung / Dienststelle**

**MAV-Wahlvorstand**

**Anschrift**

**PLZ Ort**

Ort, Datum

..., Vorsitzende/r ..., Schriftführer/in

1 Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. Januar 2019 (MVG-EKD) – ABl. EKD S. 322, zuletzt geändert am 11. September 2020

2 Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011 – ABl. EKD S. 2,33, 304, zuletzt geändert am 24. Juni 2021

Seite 2 von 2